

## **2. Änderungssatzung**

### **zur Satzung der Stadt Saalfeld/Saale über die Erhebung eines Kurbeitrags der Stadt Saalfeld/Saale (Kurbeitragssatzung) vom 19.02.2020**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in der Sitzung am 01.10.2025 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) vom 19.02.2020 beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Inhalt der Änderungen**

###### **Änderung des § 1 Erhebung des Kurbeitrags**

Der **§ 1 Abs. 2 Erhebung des Kurbeitrags** wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Stadt Saalfeld/Saale erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.

###### **Änderung des § 9 Kurkarte**

Der **§ 9 Abs. 2 Kurkarte** wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Kurkarte (Gästekarte) enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer (An- und Abreisetag), den Name der Unterkunft, die Kategorie gem. § 6 (1) und wird auf den Vor- und Nachnamen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.

###### **Änderung des § 11 Aufzeichnungs- und Meldepflicht**

Der **§ 11 Aufzeichnungs- und Meldepflicht** wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 11 Aufzeichnungs- und Meldepflicht**

- (1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Kurkrankenhäusern (Kurkliniken), Schwerpunktliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen, Wohnmobilstell- und Campingplätzen, von Hotels und Gaststätten sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Beitragspflichtigen zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden.

Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach den melderechtlichen Vorschriften zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurbeitragssatzung verbunden werden.

Die Meldungen werden unter Verwendung des von der Stadt Saalfeld/Saale vorgegebenen Meldeverfahrens vorgenommen.

Dieses sichert auch statistische Meldungen der Übernachtungsanbieter für Gästeankünfte und –übernachtungen in Saalfeld/Saale.

- (2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den in dem von der Stadt Saalfeld/Saale vorgegebenen Meldeverfahren anzugebende Angaben wie Vor- und Nachname, Herkunfts-ort, den Tag der Ankunft sowie den vorgesehenen Abreisetag und die Staatsangehörig-keit anzugeben.

Bei nicht deutscher Staatsangehörigkeit muss zusätzlich die Pass- oder Ausweisnummer angegeben werden und die eigenhändige Unterschrift der Meldung erfolgen.

Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z. B. über das Alter der Kinder, die Zugehörigkeit zur Familie, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, sei-nen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbil-dung, die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch oder die ambulante Inanspruchnahme von Kurmitteln).

- (3) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind ausgenommen die Betreiber von Ein-richtungen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie in diesen beherbergte Ortsfremde.
- (4) Der Meldepflicht im Sinne des Absatzes 1 wird dadurch entsprochen, dass die Daten-übermittlung unverzüglich über das internetbasierte Meldescheinsystem der Stadt Saal-feld/Saale erfolgt.
- (5) Meldungen gemäß § 16 Abs. 5 dieser Satzung sind innerhalb von zweiundsiebzig Stun-den nach Ankunft des Gastes bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale abzugeben. Die Meldescheine sind vollständig auszufüllen.

### **Änderung des § 12 Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung**

Der § 12 Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 12 Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung**

- (1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen. Der Kurbeitrag ist nach Ablauf des jeweili-gen Kalendervierteljahres nach Zahlungsaufforderung an die Stadtverwaltung Saalfeld abzuführen.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und voll-ständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale

Saalfeld/Saale, den 21. Okt. 2025

Dr. Steffen Kania  
Bürgermeister



## **1. Änderungssatzung**

### **zur Satzung der Stadt Saalfeld/Saale über die Erhebung eines Kurbeitrags der Stadt Saalfeld/Saale (Kurbeitragssatzung) vom 19.02.2020**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. 87) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in der Sitzung am 06.04.2022 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) vom 19.02.2020 beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Inhalt der Änderungen**

###### **Änderung des § 16 Elektronisches Meldesystem**

Der **§ 16 Abs. 5 Elektronisches Meldescheinsystem** wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Soweit die Wohnungsgeber ihre Meldungen ausschließlich über das von der Stadtverwaltung eingerichtete elektronische Meldeverfahren abwickeln erhalten sie einen Digitalbonus in Höhe von 5 % des Kurbeitrages. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise als Gutschrift im Zuge der Aufforderung zur Abführung des Kurbeitrages nach §12 Abs. 1.

Der **§ 16 Abs. 6 Elektronisches Meldescheinsystem** wird neu eingefügt:

- (6) Für eine Übergangszeit kann die Meldung zudem auf seitens der Stadtverwaltung gestellten, vorgedruckten Meldescheinbögen erfolgen.

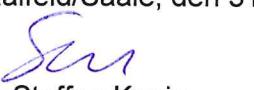
#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.04.2022 in Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale

Saalfeld/Saale, den 31.05.2022

  
Dr. Steffen Kania  
Bürgermeister



## **Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags der Stadt Saalfeld/Saale (Kurbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in der Sitzung vom 29.01.2020 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) beschlossen:

### **§ 1 Erhebung eines Kurbeitrages**

- (1) Die Stadt Saalfeld/Saale ist mit den Ortsteilen Saalfeld, Altsaalfeld, Garnsdorf, Graba, Köditz, Obernitz, Remschütz, Gorndorf und Beulwitz (mit den Teilen: Aue am Berg, Beulwitz, Crösten, Wöhlsdorf) staatlich anerkannter Ort mit Heilstollenkurbetrieb.
- (2) Die Stadt Saalfeld/Saale erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen sowie für die, ggf. auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

### **§ 2 Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet sind die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Ortsteile der Stadt Saalfeld/Saale.

### **§ 3 Erhebungszeitraum**

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

### **§ 4 Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang Kur- und Erholungseinrichtungen, Veranstaltungen oder touristische Einrichtungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Dabei bleibt die Erhebung von Benutzungsgebühren und Nutzungsentgelten unberührt.

## § 5 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Abs. 1 - im Falle des § 6 Abs. 2 mit Zustellung des Bescheides - fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 12) oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Kurverwaltung (Stadt Saalfeld/Saale) zu entrichten.

## § 6 Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag pro Person

→ bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres kostenfrei  
→ ab Beginn des 7. Lebensjahrs 1,00 Euro  
→ ab Beginn des 17. Lebensjahrs 2,00 Euro

Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als insgesamt ein Tag.

- (2) Von Beitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit, Ferienwohnung, eines Ferien- oder Wochenendhauses sind, wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag für einen Aufenthalt von achtundzwanzig Tagen erhoben.

## § 7 Befreiung von der Kurbeitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages ohne Antrag sind befreit:
  1. Teilnehmer an Tagungen, Seminaren, Schulungen, Lehrgängen und Kursen;
  2. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten;
  3. Übernachtungsgäste, die sich weniger als 12 Stunden im Erhebungsgebiet aufhalten (Passanten);
  4. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden und weder Kureinrichtungen noch Kurveranstaltungen in Anspruch nehmen;
  5. Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz aus Kurmittel im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen;
  6. Kranke, die sich in Krankenhäusern aufhalten, die nicht Kurkrankenhäuser (Kurkliniken) oder Rehabilitationskliniken sind;
  7. Besucher von Jugendherbergen bis zum Alter von 14 Jahren

8. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
9. bei Familien (Eltern und Großeltern) mit mehreren kurbetragspflichtigen Kindern, alle kurbetragspflichtigen Kinder ab dem zweiten Kind.

(2) Von der Entrichtung eines Kurbetrages werden auf Antrag befreit:

1. erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte, denen Sonderfürsorge im Sinne des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes zusteht, oder Pflegebedürftige, denen Hilfe zur Pflege im Sinne des § 61 des Sozialgesetzbuch XII (ehemals § 68 Bundessozialhilfegesetz) zu gewähren ist, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthalts und der Kur in voller Höhe tragen;
2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 53 des Sozialgesetzbuch XII (ehemals § 39 Bundessozialhilfegesetz) mit mindestens fünfzig vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird, und die Begleitperson selbst keine Kurmittel gebraucht;
3. bettlägerig Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und keine Kurmittel in Anspruch nehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.

(3) Die Stadt Saalfeld/Saale kann Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbetrages abschließen oder vom Kurbetrag befreien, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

## **§ 8 Ermäßigung des Beitrages**

- (1) Der Kurbetrag wird auf 50 % des Beitragssatzes ermäßigt für Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) bei einem Grad der Behinderung nach amtlichem Ausweis von 100 % und für Blinde.
- (2) In Fällen sozialer oder unbilliger Härte kann die Stadt Saalfeld/Saale auf Antrag den Kurbetrag ermäßigen.
- (3) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung (z. B.: Schwerbehindertenausweis, Kinderausweis oder Kinderreisepass) muss nachgewiesen werden.

## **§ 9 Kurkarte**

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbetrages eine Kurkarte. Eine Kurkarte erhalten auch beitragsbefreite Personen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 7, 8 und 9 sowie § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dieser Satzung. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 nicht erhoben werden.
- (2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Kurverwaltung ist berechtigt, in besonders begrün-

deten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

- (4) Der Verlust einer Kurkarte ist bei der Verwaltung anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.
- (5) In den Fällen des § 6 Abs. 2 sowie der §§ 7 und 8 können besonders gestaltete Kurkarten oder Bescheinigungen ausgestellt werden.

## § 10 Erstattung des Kurbeitrages

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Kurkarte und der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Die Stadt Saalfeld/Saale vermerkt dies auf der Kurkarte. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, bei der Stadt Saalfeld/Saale eingehen, anderenfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

## § 11 Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Kurkrankenhäusern (Kurkliniken), Schwerpunkt�험kliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen, von Hotels und Gaststätten sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden.
- (2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäß Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z. B. über das Alter der Kinder, die Zugehörigkeit zur Familie, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbildung, die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch oder die ambulante Inanspruchnahme von Kurmitteln) und unterschreiben.
- (3) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind ausgenommen die Betreiber von Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie in diesen beherbergte Ortsfremde.
- (4) Der Wohnungsgeber hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare binnen vierundzwanzig Stunden nach Ankunft des Gastes bei der Kurverwaltung abzugeben. Meldungen gemäß § 16 Abs. 5 dieser Satzung sind innerhalb von zweiundsechzig Stunden nach Ankunft des Gastes abzugeben.
- (5) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gemäß Absätze 1, 2 und 4 zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Durchschriften der Meldebögen für Meldungen gemäß § 16 Abs. 5 dieser Satzung sind vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte der Stadt Saalfeld/Saale ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.

- (6) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder und nach dieser Satzung beitragspflichtig, so hat er die Meldung nach Abs. 1 und 4 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Abs. 5.

### **§ 12 Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung**

- (1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Kurbeitragspflichtigen am Tag der Abreise für die Aufenthaltsdauer einzuziehen. Der Kurbeitrag ist frühestens zum 10. des Folgemonats monatlich oder bis spätestens zum 10. Kalendertag nach Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres (10.01., 10.04., 10.07., 10.10.) an die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale abzuführen.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

### **§ 13 Aushangpflicht**

Diese Satzung ist in jedem Betrieb im Sinne des § 11 Abs. 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Kurverwaltung stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

### **§ 14 Straf- und Bußgeldvorschriften**

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
  2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.

## § 15 Rechtsmittel, Vollstreckung

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbetrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- (2) Die Beitreibung von Kurbeträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

## §16 Elektronisches Meldescheinsystem

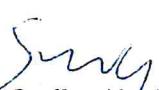
- (1) Unterkunftsgeber erhalten von der Stadtverwaltung Saalfeld Zugangsdaten für ein elektronisches Meldescheinsystem und Druckbögen für Gästekarten und Meldescheine.
- (2) Mit den Zugangsdaten haben die Unterkunftsgeber die Erfassung, Erstellung, Verwaltung und Abrechnungen der Meldescheine und Gästekarten mit Hilfe des eigenen, internetfähigen Computers und des eigenen Druckers durchzuführen. Spätestens am Tag nach der Ankunft der beherbergten Person (Fälligkeit des Kurbetrages) ist der entsprechende, vorher im System erstellte Meldeschein mit dem eigenen Drucker auf der überlassenen Druckvorlage auszudrucken. Die ausgedruckten Gästekarten sind den jeweils beherbergten Personen – im Sinne des § 4 - zu übergeben.
- (3) Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Gästekarten auf dem für die Unterkunftsgeber bestimmten Meldescheinabschnitt zu bestätigen.
- (4) Die Ausstattung der Unterkunftsgeber mit den Zugangsdaten und Druckvorlagen für das elektronische Meldescheinsystem ist gebühren- und kostenfrei.
- (5) Für eine Übergangszeit kann die Meldung zudem auf seitens der Stadtverwaltung gestellten, vorgedruckten Meldescheinbögen erfolgen.

## § 17 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale

Saalfeld/Saale, den 19.02.2020

  
Dr. Steffen Kania

Bürgermeister

